

Muster einer Dienstanweisung zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens

Präambel

§ 5 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) regelt den Nichtraucherschutz. Dieser gesetzlichen Vorschrift zufolge hat der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die nicht rauchenden Beschäftigten in Arbeitsstätten wirksam vor den durch Tabakrauch verursachten Gesundheitsgefahren geschützt sind. Die (Erz-)Diözese ... verfolgt daher in Zusammenarbeit mit der Mitarbeitervertretung mit dieser Dienstanweisung das Ziel, die schutzwürdigen Belange der Nichtraucher zu wahren und eine betriebliche Gesundheitsförderung zu gewährleisten. Die Dienstanweisung setzt die Entscheidung um, dem in Art. 2 Abs. 2 GG verfassungsrechtlich verankerten Recht des Nichtrauchers auf Leben und körperliche Unversehrtheit gegenüber dem auf Art. 2 Abs. 1 GG beruhenden Grundrecht des Rauchers auf freie Entfaltung der Persönlichkeit im Rahmen der Abwägung der betroffenen Schutzgüter den Vorrang einzuräumen.

Auf der Grundlage von § 5 der Arbeitsstättenverordnung und des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in der (Erz-)Diözese ... vom ... wird folgende Dienstanweisung erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Dienstanweisung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ... *(Bezeichnung/Name der Einrichtung)*.

§ 2 Rauchverbot

In allen Gebäuden der in § 1 genannten Einrichtung ist gemäß § 1 des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens der (Erz-)Diözese ... das Rauchen verboten. Das Rauchverbot erstreckt sich auch auf die den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtung zur Verfügung stehenden Dienstfahrzeuge. Als Raucher-raum wird folgender Nebenraum eingerichtet und gekennzeichnet:

(Abstimmung mit der Mitarbeitervertretung wird empfohlen.)

§ 3 Raucherpausen

(Inhalt ist mit der Mitarbeitervertretung abzustimmen.)

§ 4 Hilfsmaßnahmen zur Raucherentwöhnung

Bei Bedarf werden Beratungen zu Raucherentwöhnungsmaßnahmen angeboten oder vermittelt.

§ 5 Verantwortlichkeit

Jede leitende Mitarbeiterin und jeder leitende Mitarbeiter hat in seinem Bereich die Verantwortung dafür, dass die Regelungen dieser Dienstanweisung Beachtung finden und deren Umsetzung sichergestellt ist.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Dienstanweisung tritt mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft.

... (Ort), den ...

...

(Leitung der Einrichtung)